

**Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister**

**Rechtsverordnung
über weitere Verkaufsson- und Feiertage
nach dem Ladenöffnungszeitengesetz**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LöffZG) und des § 2 Abs. 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Ladenöffnungszeitengesetz (LöffZGZustV) verordnet der Bürgermeister der Gemeinde Grömitz:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinden Dahme, Grömitz, Grube und Kellenhusen wird die Öffnung von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass auf den 19. Februar 2023 und 12. März 2023 festgelegt. Die zulässigen Öffnungszeiten belaufen sich jeweils von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

§ 2

Besonderer Anlass sind:

- am 19. Februar 2023 die Veranstaltung „Strandfeuerwochenende“,
- am 12. März 2023 die Veranstaltung „Outdoor-Erlebniswochenende“.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 LÖffZG.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Grömitz, den 15.11.2022

Gemeinde Grömitz
Der Bürgermeister

gez.
(Mark Burmeister)